

Bundesausschuss Obst und Gemüse Mitteilungen



bog

Nr. 04/2021
21. April 2021

Inhalt:

Seite

GAP: Kabinett beschließt Gesetzentwürfe	1
Gemeinsames Positionspapier zum Insektenschutz	2
Fortführung Investitionsprogramm Landwirtschaft	5
Saisonarbeitskräfte aus Georgien: Vermittlungsabsprache zwischen georgischer Arbeitsverwaltung und Bundesagentur für Arbeit	6
Web-App und Hotline der SVLFG für Saisonarbeitskräfte	7
Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung auf 102 Tage	8
Änderung der SARS-CoV-2-ArbeitsschV: Coronatest-Angebotspflicht	8

GAP: Kabinett beschließt Gesetzentwürfe

Am 21. Oktober 2020 hatte sich der Agrarrat der Europäischen Union nach intensive Diskussion auf einen Beschluss zur GAP-Reform geeinigt. Die Kernthemen des Beschlusses waren: Mindestens 20 Prozent ECO-Schemes, Konditionalität, nicht-produktive Flächen, Kapung, Degression, Erste-Hektare-Förderung, gekoppelte Zahlungen und Vereinfachungen (wir berichteten in den BOG Mitteilungen 10/2020). Am 13. April 2021 hat das Bundeskabinett nun Gesetzentwürfe zur nationalen Umsetzung der EU-Agrarreform beschlossen.

[GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG](#): Regelungen über die Direktzahlungen, die landwirtschaftliche Betriebsinhaber ab 2023 erhalten können.

Das GAPDZG enthält unter anderem folgende Punkte:

- Ansteigende Umschichtung 1./2. Säule auf 15 % in 2026
- Keine Degression
- 12 % für erste Hektare ohne 300-ha-Obergrenze und ohne verbundene Unternehmen
- 25 % statt 20 % für Eco Schemes
- 7 statt 6 bzw. 5 Maßnahmen bei Eco Schemes

[GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG](#): Regelungen, welche Grundbedingungen von jedem Landwirt eingehalten werden müssen u. a. zum Umweltschutz und zur Stärkung der Biodiversität.

[GAP- Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG](#): Regelungen über das Verwaltungs- und Kontrollverfahren bei der Durchführung der Direktzahlungen.

[Änderung des Direktzahlungen – Durchführungsgesetz](#): Regelungen zur Umschichtung von Direktzahlungsmitteln in die sogenannte zweite Säule für das Übergangsjahr 2022.

Mit dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz sollen Konditionalitätsauflagen zum Schutz von Umwelt, Tier, Pflanze und Mensch verankert werden. Wer flächenbezogene EU-Fördermaßnahmen (z.B. Basisprämie der 1. Säule) beantragt, muss diese Konditionalitätsauflagen einhalten.

Zu den Konditionalitätsauflagen gehören die sogenannten GLÖZ- und GAB-Standards. Bisher befanden sich diese im EU-Recht unter dem Begriff Cross Compliance. Um die Durchsetzung der CC- bzw. künftig Konditionalitätsauflagen zu gewährleisten, soll ein komplexer Kontroll-, Kürzungs- und Sanktionsmechanismus etabliert werden.

Besonders herausfordernd für die Betriebe werden die insgesamt 10 GLÖZ-Standards (Standards zum Erhalt der Landwirtschaftsflächen im guten ökologischen und landwirtschaftlichen Zustand).

Beispiel Moorbodenschutz:

Hier geht es um den GLÖZ-Standard Nummer 2, nämlich der „angemessene Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen“. Dieser Standard als CC- bzw. Konditionalitätsauflage ist neu bzw. wird neu eingeführt.

Der Vorschlag des Deutschen Bauernverbandes zur GAP-Förderung ab 2023 in Deutschland finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bauernverband.de/fileadmin/user_upload/dbv/pressemitteilungen/2021/KW_01_bis_KW_20/KW_11/Vorschlag_zur_GAP-Foerderung_ab_2023_in_Deutschland.pdf

Weitere Details können Sie der Seite des BMELs unter folgendem Link entnehmen:

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/058-gap.html>

Mit einem Abschluss der Trilog-Verhandlungen in Brüssel ist im Juni 2021 zu rechnen. Ab Sommer bzw. im Herbst 2021 könnten Bundesratsverordnungen u.a. zu den Eco Schemes und Konditionalität folgen. Bis zum 31. Dezember 2021 muss der nationale Strategieplan an die EU-Kommission übermittelt werden.

Gemeinsames Positionspapier zum Insektenschutz

Im Kontext der geplanten Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich der Bundesausschuss Obst und Gemüse am 14. April im folgenden Positionspapier beteiligt. Mitzeichner sind unter anderem DBV, DRV, UNIKA, ZVG und die BVEO.

Positionspapier zum Insektenschutzpaket

Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes
Berlin, 14. April 2021

Der Schutz von Insekten und die Förderung der Biodiversität ist ein ureigenes Anliegen der Land- und Forstwirtschaft, der ihr vor- und nachgelagerten Unternehmen und aller Landnutzer. In der Praxis werden schon zahlreiche Anstrengungen zur Förderung der Artenvielfalt und von Insekten unternommen. Dies reicht von der Umsetzung konkreter Maßnahmen, wie

z. B. Blühstreifen, Feldvogelinseln, Extensivgetreide, blühenden Untersaaten und Zwischenfrüchten, bis hin zur Beratung zur sach- und fachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz ist nicht nur Grundlage, sondern auch Erfolgsrezept für das Ziel des Insektenschutzes in der Agrarlandschaft. Der Wirtschaftswald zeichnet sich ebenso durch eine große Artenvielfalt aus und bietet den Insekten wertvolle Lebensräume, die durch eine aktive Bewirtschaftung erhalten werden. Das Insektenschutzpaket der Bundesregierung jedoch setzt im Gegensatz zur Strategie eines kooperativen Naturschutzes hauptsächlich auf ordnungsrechtliche Vorgaben und pauschale Verbote. Hiermit wird die vielerorts bereits praktizierte und bewährte Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in Frage gestellt.

Die Maßnahmen aus dem Insektenschutzpaket werden nach Auffassung der unterzeichnenden Verbände dazu führen, dass Landwirte in Schutzgebieten ihre Ackerkulturen nicht mehr ausreichend vor Schädlingen und vor der Konkurrenz durch Unkräuter schützen können. Der Erhalt und die Wiederaufforstung von Wäldern, die sich bundesweit zu großen Teilen in Schutzgebieten befinden, sind gleichermaßen bedroht. Damit wird das gesetzlich verankerte Leitbild des Integrierten Pflanzenschutzes in Frage gestellt. Der dadurch bedingte wirtschaftliche Schaden wird allein die Landwirte treffen, indem die Förderfähigkeit eingeschränkt wird und ein Ausgleich nicht vorgesehen ist. Der Zielkonflikt zwischen dem Schutz von Insekten, Nützlingen und Bestäubern einerseits und der notwendigen Bekämpfung von Schädlingen zum Schutz der Kulturpflanzen und Wälder andererseits bedarf der Abwägung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (geeignet, erforderlich, angemessen) und keiner pauschalen Verbote. Dies ist auch mit Blick auf den Klimawandel und neue invasive Arten eine stete Herausforderung. Der Agrar- und Forstsektor leistet hierfür in erheblichem Umfang Forschung und Entwicklung, etabliert neue praxistaugliche Strategien und setzt innovative Techniken – auch im Sinne des Insektenschutzes – um. Der Schutz von Kulturpflanzen vor Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern – im ökologischen wie auch im konventionellen integrierten Anbau von Obst, Gemüse und im Ackerbau – ist und bleibt ein wesentlicher Bestandteil der Ernährungssicherung. Zielgerichteter Pflanzenschutz in der Forstwirtschaft sichert das Rohholzaufkommen und den Wald als CO₂-Speicher. Ein Mix an vorbeugenden, mechanischen, biologischen und chemischen Methoden für diesen Schutz der Kulturpflanzen und der Wälder muss daher auch in Zukunft möglich bleiben. Denn entscheidend sind Maßnahmen, von denen Insekten, Feldvögel, Säugetiere und Landnutzer gleichermaßen langfristig profitieren.

Daher fordern die unterzeichnenden Verbände eine eindeutige Ausrichtung des Insekten-schutzpaketes auf Kooperation zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz. Folgende Punkte gilt es zu berücksichtigen:

Die Land- und Forstwirte erwarten Vertrauensschutz und Rechtssicherheit. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass in FFH- und Vogelschutzgebieten die bisherige Bewirtungsform Bestandsschutz hat und zusätzliche Naturschutzleistungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden. Kooperationen zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz sowie freiwillige Maßnahmen sollten Vorrang vor Verboten und Auflagen im Natur- und Biodiversitätsschutz haben. Dies sollte gesetzlich verankert werden.

Auf Kooperation setzende Länderinitiativen nach den Vorbildern beispielsweise Niedersachsens und Baden-Württembergs müssen Vorrang vor Regelungen des Bundes haben. Bereits erfolgreich praktizierte Initiativen der Bundesländer zum Insekten- und Gewässerschutz dürfen nicht gefährdet werden, sondern sollten Vorbild für den Insektenschutz auf Bundesebene sein. Naturschutzleistungen der Landwirtschaft bedürfen eines gesetzlich verankerten Ausgleichsanspruchs, um die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu erhalten. Die volle Förderfähigkeit der Flächen (EU-Agrarförderung, Agrarumweltmaßnahmen, Ökolandbauprämie, Wasserk Kooperationen, Vertragsnaturschutz etc.) muss sichergestellt sein.

Die Einhaltung von Abständen oder das Anlegen von Randstreifen an Gewässern sind bereits heute geregelt. Zudem sind sie – sofern auf Basis der Risikobewertung erforderlich – Bestandteil der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels. Darüber hinaus gehende Anforderungen sollten freiwillig über flexible Agrarumweltprogramme und das Greening/EcoSchemes der Europäischen Agrarpolitik umgesetzt werden und keinesfalls über das starre Ordnungsrecht.

Der Schutz der Kulturpflanzen vor Schädlingen und Konkurrenz muss auch in Zukunft mit Pflanzenschutzmitteln möglich bleiben – im ökologischen wie auch im konventionellen Landbau. Ein pauschales Verbot in Schutzgebieten gefährdet die landwirtschaftliche Produktion und die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Betriebe mit Flächen in Schutzgebieten sowie die von nachgelagerten Vermarktungs- und Verarbeitungsbetrieben.

Pflanzenschutzmaßnahmen gegen Forstschädlinge müssen der Forstwirtschaft auch zukünftig als Ultima Ratio zur Verfügung stehen. Entstehende Nutzungseinschränkungen durch Anwendungsverbote bestimmter Pflanzenschutzmittel bedürfen eines entsprechenden Ausgleichs.

Bestandteil der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist seit vielen Jahren die Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt, u. a. auf Gewässer, Böden, Pflanzen und Tiere. Die Bewertung und die Zulassung sind auf das konkrete Produkt ausgerichtet und damit gezielter, als dies mit generell im Ordnungsrecht fixierten Auflagen/Anwendungsbestimmungen, die für alle Produkte gelten, möglich wäre. Das auf wissenschaftlichen Bewertungen basierende Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel darf deshalb nicht durch pauschale, im Ordnungsrecht verankerte Auflagen/Anwendungsbestimmungen ausgehebelt werden.

Der Einsatz von Herbiziden ist nach unserer Auffassung integraler Bestandteil des Integrierten Pflanzenschutzes. Dieser dient unter anderem dem Erosionsschutz und der konservierenden Bodenbearbeitung. Die Minderung des Einsatzes von Herbiziden sollte deshalb über eine Absenkung der zugelassenen Aufwandsmenge und nicht über das Verbot von Anwendungsgebieten erfolgen, um den Landwirten ihren erforderlichen Handlungsspielraum vor Ort je nach aktueller Lage zu erhalten. Maßstab für die Zulassung und den Einsatz von Herbiziden sollte grundsätzlich deren wissenschaftliche Bewertung im Rahmen der Wirkstoffprüfung auf europäischer Ebene sein. Zudem sollte die Zulassung im europäischen Gleichklang erfolgen.

Die gesamte Meldung finden Sie unter [hier](#). Über weitere Geschehnisse werden wir Sie zeitnah informieren.

Fortführung Investitionsprogramm Landwirtschaft

Das Investitionsprogramm Landwirtschaft der Landwirtschaftlichen Rentenbank ist in die zweite Antragsphase gestartet.

Ab sofort sollen weitere Maschinen **insbesondere für Sonderkulturbetriebe** und die kleinstrukturierte Landwirtschaft in die Förderung aufgenommen werden:

- Maschinen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln die in Sonderkulturbetrieben eingesetzt werden,
- Kleinere mit moderner Technik ausgestattete Pflanzenschutzgeräte mit maximal 18 m Arbeitsbreite und max. 1800 l Behältergröße,
- Möglichkeit der Nachrüstung mit GPS-Grundausstattung auch für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und bei der mechanischen Unkrautbekämpfung.

Bitte beachten Sie:

- Das Online-Portal der Landwirtschaftlichen Rentenbank für die Registrierung ist bis **21. April 2021 um 18 Uhr** geöffnet und alle Unternehmen, die an einer Förderung interessiert sind, müssen (!) bis zu diesem Termin die Möglichkeit der Registrierung nutzen! Bereits erfolgte Registrierungen bleiben weiterhin gültig!
- Alle registrierten Unternehmen erhalten dann am 23. April 2021 von der Landwirtschaftlichen Rentenbank eine E-Mail mit der Einladung zur Teilnahme an einem "Interessenbekundungsverfahren". Hier können die Unternehmen dann mitteilen, ob sie an der kommenden Antragsrunde teilnehmen möchten und ob sie auch prinzipielles Interesse an weiteren Antragsrunden in den kommenden Jahren haben.
- Dieses Interessenbekundungsverfahren läuft bis 30. April 2021, 23:59 Uhr, sodass genug Zeit für eine Rückmeldung durch die registrierten Unternehmen besteht. Es werden hier der gewünschte Förderbereich der Investition, das gewünschte Jahr der Förderung sowie eine unverbindliche, ungefähre Kostenschätzung abgefragt. Der Zeitpunkt des Einganges der Interessenbekundung innerhalb dieser Frist hat keine Auswirkung darauf eine Förderung zu erhalten!
- Per Zufallsverfahren werden anschließend alle eingegangenen Interessenbekundungen je Förderbereich in eine Reihenfolge gebracht. Anhand dieser Reihenfolge wird die Rentenbank voraussichtlich ab 6. Mai 2021 nach und nach die Unternehmen dazu einladen, innerhalb einer vorgegebenen Frist (jeweils 30 Tage ab der Einladung) einen Zuschussantrag zu stellen.
- Zunächst werden die Interessenbekundungen für das Jahr 2021 bearbeitet. Die weitere Antragstellung erfolgt dann wie bisher über das bereits bekannte Verfahren bei der Rentenbank und der Hausbank.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftlichen Rentenbank:

<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft/>

Saisonarbeitskräfte aus Georgien: Vermittlungsabsprache zwischen georgischer Arbeitsverwaltung und Bundesagentur für Arbeit

Die 2020 getroffene Vermittlungsabsprache zwischen der georgischen Arbeitsverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit sieht vor, im Jahr 2021 bis zu 5.000 georgische Saisonarbeitskräfte in die deutsche Landwirtschaft zu vermitteln. Das zunächst in Brandenburg und Baden-Württemberg begrenzte Pilotprojekt wird somit ab dem Frühjahr 2021 auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet. Ab 2022 soll auch eine namentliche Anforderung von georgischen Saisonarbeitskräften möglich sein.

Folgendes gilt es zu beachten:

- Maximale Beschäftigung von 90 bis zu 180 Tagen
- Maximal 30 Stunden pro Woche (saisonarbeitsabhängige Beschäftigung)
- Private Erntehelfer-Krankenversicherung durch Betrieb obligatorisch, wenn die Beschäftigung versicherungsfrei ist
- Die private Arbeitsvermittlung ist nicht gestattet!
- Die Regelungen zu Mindestlohn, Arbeitszeiten etc. gelten selbstverständlich auch für georgische Saisonarbeitskräfte.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der SVLFG, der Homepage der Bundesagentur für Arbeit und der Minijob-Zentrale:

<https://www.svlfg.de/auslaendische-saisonarbeitskraefte>

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-saisonarbeiten/>

https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/node.html

Web-App und Hotline der SVLFG für Saisonarbeitskräfte

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet ab sofort eine Web-App für Saisonarbeitskräfte an. Ziel der App ist es, vor allem ausländische Arbeitskräfte über sicheres und gesundes Arbeiten zu informieren. Damit kommt die SVLFG auch den Forderungen der Politik nach einer besseren Information dieser Beschäftigten nach.

Die neue Web-App bietet Informationen in mehreren Sprachen (deutsch, englisch, rumänisch, polnisch, bulgarisch und ungarisch)

- zur gemeinsamen Arbeit und Unterbringung unter Corona-Bedingungen,
- zum Unfall- und Gesundheitsschutz sowie
- zur Ersten Hilfe.

Im Bereich FAQ finden sich Antworten auf weitere Fragen zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz. Zudem liefert die Web-App Notrufnummern (Rettungsdienst/Feuerwehr, Polizei, Ärztlicher Notfalldienst, Gift-Notruf).

Sie können die Web-App über den Internetlink www.agriwork-germany abrufen.

Nähere Informationen zur Web-App (Pressemappe, Kurzer Erklärfilm etc.) erhalten Sie unter www.svlfg.de/pm-web-app-saisonarbeit.

Bei Fragen zur Arbeitszeit oder zur Entlohnung verweist die SVLFG auf die Internetseite der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (www.IGBAU.de).

Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung auf 102 Tage

Am 31. März hat das Bundeskabinett eine Formulierungshilfe zur Ausweitung der kurzzeitigen Beschäftigung beschlossen. Von März bis Ende Oktober 2021 sollten landwirtschaftliche Betriebe ihre ausländischen Saisonarbeitskräfte 102 statt 70 Tage (bzw. vier statt drei Monate) sozialversicherungsfrei beschäftigen können.

Zudem sollte eine Meldepflicht des Arbeitgebers zur Art der krankensicherungsrechtlichen Absicherung des Arbeitnehmers und eine automatisierte Rückmeldung über Vorversicherungszeiten der Beschäftigten eingeführt werden. Aktuell müssen alle Verträge (!!) noch mit den alten Zeitgrenzen abgeschlossen werden. Es gelten weiterhin die 70 Arbeitstage. Das wird sich erst mit der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt ändern.

Die nächste Bundesratssitzung ist voraussichtlich für Mai 2021 terminiert. Die Veröffentlichung des Gesetzes wird nach dieser Bundesratssitzung erfolgen.“

Änderung der SARS-CoV-2-ArbeitsschV: Coronatest-Angebotspflicht

Seit dem 20.04.2021 gilt im Kontext der Veröffentlichung der Zweiten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung die Coronatest-Angebotspflicht für Arbeitgeber. Zulässige Tests sind hier: PCR, Antigen-Schnelltest zur professionellen oder Selbstanwendung. Dienstleister dürfen beantragt werden, jedoch darf nicht auf Bürgertests verwiesen werden. Die Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, das Testangebot anzunehmen.

Weitere Informationen zur Testangebotspflicht finden sie [hier](#). Zudem findet sich auf der Seite der IHK eine [Beschaffungsplattform](#) für Antigenschnelltest. Auch auf der Homepage der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft kann via Suchmaschine nach Corona-Schutzprodukten gesucht werden: <https://www.plattform-corona-schutzprodukte.de/Suche>

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung tritt am Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 2021, außer Kraft.